

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2P Kanton Uri

vom 31. Januar 2011

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und
die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd und Nord wie folgt:

- ab Galerie Nasse Kehle bis Allmendviadukt: 60 km/h

II

Signalisation von «Kein Vortritt» (Sig. Nr. 3.02) auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd und Nord:

- vor der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz aus allen Richtungen

III

Signalisation von «Kreisverkehrsplatz» (Sig. Nr. 2.41.1) auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrichtung Süd und Nord:

- vor der Einfahrt in den Kreisverkehrsplatz aus allen Richtungen

IV

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Januar 2011 bis Ende der Bauphase 8 (voraussichtlich ca. Ende August 2011).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

31. Januar 2011

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger